

Dritte Satzung der Stadt Dargun zur Änderung der Satzung der Stadt Dargun über die Versorgung mit Trinkwasser, den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage, Wassergebühren, Anschlussbeiträge, Wasser und Hausanschlussbeiträge (Wassersatzung) vom 4.12.2001;

Die Stadtvertretung hat auf der Stadtvertreterversammlung am 28.11.2005 folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1 Satzungsänderung

1. der § 1 Satz 1 und Satz 2 der Satzung erhält folgende Fassung:
Die Stadt ist Eigentümer folgender öffentlicher Wasserversorgungsanlagen :
A Anlage des Ortes Dargun und des Ortsteiles Brudersdorf
B Anlage des Ortsteiles Stubbendorf
C Anlage des Ortsteiles Wagun
D Anlage des Ortsteiles Zarnekow
Sie betreibt nach Maßgabe dieser Satzung die Versorgung der Grundstücke im Gebiet des Ortes Dargun und des Ortsteiles Brudersdorf mit Trinkwasser als Anlage A; im Gebiet des Ortsteiles Stubbendorf als Anlage B; im Gebiet des Ortsteiles Wagun als Anlage C; im Gebiet des Ortsteiles Zarnekow als Anlage D.

 2. Der § 27, Abs. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:
Nr.1 Die Arbeitsgebühr für die Anlage A beträgt je cbm entnommenen Trinkwasser 0,84 € zuzüglich der Umsatzsteuer von 0,06 €.
Nr.2 Die Arbeitsgebühr für die Anlage B beträgt je cbm entnommenen Trinkwasser 1,26 € zuzüglich der Umsatzsteuer von 0,09 €.
Nr.3 Die Arbeitsgebühr für die Anlagen C und D betragen je cbm entnommenen Trinkwasser 1,15 € zuzüglich der Umsatzsteuer von 0,08 €.

 3. Der § 27, Abs. 3 der Satzung erhält folgende Fassung:
Nr.1 Die jährliche Grundgebühr beträgt für die Anlage A je Hausanschluss bei einem Verbrauch bis
5 cbm in der Stunde 45 € zuzüglich der Umsatzsteuer von 3,15 €
10 cbm in der Stunde 90 € zuzüglich der Umsatzsteuer von 6,30 €
20 cbm in der Stunde 135 € zuzüglich der Umsatzsteuer von 9,45 €
50 cbm in der Stunde 180 € zuzüglich der Umsatzsteuer von 12,60 €
80 cbm in der Stunde 240 € zuzüglich der Umsatzsteuer von 16,80 €
oder bei einem Hausanschluss
bis 150 mm Anschlussdurchmesser 390 € zuzüglich der Umsatzsteuer von 27,30 €
über 150 mm Anschlussdurchmesser 600 € zuzüglich der Umsatzsteuer von 42 €
oder bei einem Hausanschluss mit
Kombinationszähler 1.000 € zuzüglich der Umsatzsteuer von 70 €.
(Haupt- und Nebenzähler)
Die Grundgebühr für jeden angefangenen Monat für ein Standrohr beträgt 100 € zuzüglich der Umsatzsteuer von 7 €.
Nr.2 Der monatliche Grundpreis beträgt für die Anlage B je Wohneinheit 6,17 € zuzüglich der Umsatzsteuer von 0,43 €.
Nr.3 Der monatliche Grundpreis beträgt für die Anlagen C und D je Wohneinheit 3,84 € zuzüglich der Umsatzsteuer von 0,27 €.
Nr.4 Soweit aufgrund des Nutzungszweckes eine Berechnung nach Wohneinheiten nicht möglich ist, insbesondere bei gewerblicher Nutzung oder bei öffentlichen Gebäuden, soweit diese nicht von Nr. 2 erfasst ist, beträgt der monatliche Grundpreis gemäß der Größe des Wasserzählers für die Anlage B:
-

Qn in cbm/h	Netto in €	Brutto in €
bis Qn 5	6,17	6,6
bis Qn 10	12,34	13,2
bis Qn 25	24,68	26,41
bis Qn 40	49,36	52,82
bis Qn 60	98,72	105,63
über Qn 60	197,44	211,26

Nr.5 Die Grundgebühr für sonstige Abnehmer der Anlagen C und D wird nach der Nennleistung der Messeinrichtung berechnet und beträgt monatlich:

Qn in cbm/h	Netto in €	Brutto in €
bis Qn 5	3,84	4,11
bis Qn 6	7,67	8,21
bis Qn 10	11,5	12,31
bis Qn 15	15,34	16,41
bis Qn 40	20,45	21,88

Nr.6 Anschlüsse ohne Messeinrichtungen für sonstige Abnehmer der Anlagen C und D werden nach der Anschlussgröße des Wasserversorgungsanschlusses berechnet und betragen monatlich:

Qn in cbm/h	Netto in €	Brutto in €
bis DN 40	3,84	4,11
bis DN 50	7,67	8,21
bis DN 75	15,34	16,41
bis DN 100	25,57	27,36
bis DN 150	33,23	35,56
über DN 150	51,13	54,71

Nr.7 Der Grundpreis nach Nr. 2 und Nr. 3 wird nach der Anzahl der Wohneinheiten berechnet, die über die Anschlussleitung an die Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen sind.

Als eine Wohneinheit gilt:

- a) jede Wohnung
- b) bei gewerblichen Beherbergungsbetrieben und anderen Einrichtungen, die in vergleichbarer Weise Betten vorhalten, wie Sanatorien und Krankenhäuser, je angefangene 4 Betten
- c) je angefangene 12 Stellplätze auf Campingplätzen

Sofern Berechnungseinheiten nicht eindeutig zu ermitteln sind, gelten je angefangene zwei EGW als eine Berechnungseinheit.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Dargun, den 29.11.2005

gez. Graupmann
Bürgermeister